

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am

Dienstag, dem 14. Dezember 2010, um 19.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses Neusiedl am See stattgefundene

## Gemeinderatssitzung

### Anwesend:

Bürgermeister		Kurt	LENTSCH
Vizebürgermeisterin		Monika	RUPP
Stadtrat		Emmerich	HAIDER
Stadtrat		Franz	RITTSTEUER
Stadtrat		Stefan	KAST, BA
Stadträtin		Eva	STEINDL
Stadträtin		Elisabeth	BÖHM
Gemeinderat	Ing.	Josef	HAIDER
Gemeinderätin		Emma	HITZINGER
Gemeinderat		Michael	KAST
Gemeinderat	DI.	Thomas	HALBRITTER
Gemeinderat	Ing.	Heinz	FEIGL
Gemeinderat	Ing.	Viktor	HORVATH
Gemeinderätin		Birgit	PECK
Gemeinderat		Josef	FEKETE
Gemeinderat	Ing.	Franz	HESS
Gemeinderat		Johannes	MIKULA
Gemeinderat		Georg	STEINER
Gemeinderätin		Gabriele	WLCEK
Gemeinderat		Kurt	KALINA
Gemeinderätin		Heike	DOVITS
Gemeinderat		Karl	PANNER
Gemeinderat	DI.	Gottfried	HAIDER
Gemeinderätin		Anneliese	HORVATH
Gemeinderätin	Mag. <sup>a</sup>	Alexandra	FISCHBACH

### Abwesend und entschuldigt:

---

Schriftführerin	Judith	REINER
-----------------	--------	--------

Der Vorsitzende, Bürgermeister Kurt Lentsch, begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen vorgebracht. Zu Beglaubigern werden die Gemeinderäte Emma Hitzinger und Georg Steiner bestimmt. Die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung wurde von allen Beglaubigern unterfertigt. Bgm. Lentsch erläutert, dass zum TOP 17) noch Ergänzungen notwendig sind. Im Protokoll wurde vergessen festzuhalten, dass eine Entschädigung von € 200,00 für Trauungen außerhalb der Dienstzeit und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen beschlossen wurde. Dafür ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und dem Brautpaar abzuschließen. Die Entschädigung wird mit dem nächsten Monatsgehalt dem Standesbeamten überwiesen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dies nachträglich in die Niederschrift aufzunehmen.

## TAGESORDNUNG

### Punkt 1)

#### 2. Nachtragsvoranschlag 2010

Bgm. Lentsch ersucht StR Rittsteuer um seinen Bericht. Der Gemeindegassier StR Rittsteuer berichtet:

Der 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2010 war gemäß § 61 Abs. 1 der Gemeindeordnung LGBL.Nr.37/1965 i.d.g.F., durch zwei Wochen, das war in der Zeit vom 30.11.2010 bis 14.12.2010, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflegung war durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Zum 2.Nachtragsvoranschlag 2010 sind keine Erinnerungen eingebracht worden.

Die Mehreinnahmen/-ausgaben des ordentlichen Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2010 betragen 659.400,00 Euro. Für den außerordentlichen Teil wurde kein Nachtragsvoranschlag erstellt.

Die Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages war vor allem deshalb notwendig, da bei sehr vielen Voranschlagsstellen sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben die budgetierten Beträge überschritten wurden.

Bei den Ausgaben wurde bei folgenden VA-Stellen ein Nachtrag erstellt:

1/010-042	Amtsausstattung	€ 37.000	Ablöse Ausstattung Tourismusbüro € 20.000; 6 PC's € 4.600, Scanner etc.
1/010-456	Bürobedarf	€ 6.000	2000 Stk. Bauamtsmappen
1/010-642	Beratungskosten	€ 17.000	KDZ – Potenzialanalyse € 17.000
1/031-728	Flächenwidmungsplan	€ 10.800	4. Änderung

1/212-720	Kostenbeiträge	€ 9.000	
1/2121-042	VB II in handw. Verw.	€ 10.800	
1/2121-603	Fernwärme	€ 14.000	
1/220-720	Schulkostenbeiträge	€ 37.000	Siehe Ertragsanteile LReg.
1/2404-728	Eng. f. sonst. Leist.	€ 23.000	Endgültige Abr. Childrens House
1/510-751	Sanitätsbeiträge	€ 8.000	Siehe Ertragsanteile lt. LReg.
1/530-757	Transferzahlungen an Rettungsdienst	€ 6.800	Nachtrag 2009
1/562-751	Betriebsabgang Krankenhaus	€ 36.700	Siehe Ertragsanteile LReg.
1/616-611	Instandhaltung Straßen	€ 30.000	Güterweg- Jois – Instandhaltung
1/616-728	Entgelte f. so. Leist.	€ 17.700	Rad and More
1/816-700	Leasing	€ 57.600	Endg. Abrechnung Leasing
1/817-006	Sonst. Grundstücks.	€ 20.000	Friedhofsstiege
1/821-7004	Miete FZB	€ 56.600	Nachtrag MwSt.
1/835-511	VB in handw. Verw.	€ 26.300	
1/849-772	Transferz. an Gem.	€ 34.200	Endg. Abr. Gols Gerichtswiese
1/851	Betriebe der Abwasserbeseitigung	€ 117.100	50.000 Pauschale Abbruch Kläranlage; Annuitätendienst BA 22
1/864-729	Sonst. Ausgaben	€ 24.900	

Bei den Einnahmen wurde bei folgenden VA-Stellen ein Nachtrag erstellt:

2/024-817	Wahlamt Kostenersätze	€ 3.200	
2/2404+829	Sonstige Einnahmen	€ 10.000	Endg. Abr. Childrens House
2/813+817	Müllbeseitigung Kostenersätze	€ 6.600	
2/840+001	Verk. f. unbebauten GS	€ 81.900	Mara Helge + Schießsportzentrum
2/840+8243	Miete Mobilfunkbetr.	€ 7.000	Neue Funkmasten
2/840+8245	Verpachtung Sailing Cen.	€ 28.000	Miete f. Platz Kläranlage
2/842+807	Veräus. Forstw. Erzeug.	€ 6.800	Bgl. Waldverband
2/851+861	GIF Annuitäten Land	€ 199.300	Teilzuzahlung vom Land f. Kanal
2/864+817	Kostenbeiträge sons. L.	€ 24.900	Starabwehr siehe Ausgaben
2/920+831	Grundsteuer B	€ 145.300	Aufrollung, neue EW-Bescheide
2/925+859	Ertragsanteile	€ 100.000	Siehe LReg.

StR Rittsteuer stellt den Antrag, den vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag mit Mehreinnahmen und –ausgaben von € 659.400,00 zu genehmigen.

GR<sup>in</sup> Fischbach regt an, auch hier künftig einen Querschnitt beizulegen, außerdem die Auflistung der Schulden und den Dienstpostenplan. Die VRV gilt auch für einen NVA. Außerdem würden wir bei doppelseitigen Kopien viel Papier einsparen.  
Bgm. Lentsch gibt an, dass dies in Zukunft so geschehen wird und die Beilagen komplett sein werden.

StR<sup>in</sup> Steindl meint, dass viele Positionen planbar gewesen wären. Schulen z.B. müssten von vielen notwendigen Aufwendungen bereits Anfang des Jahres wissen. Bei

der Budgeterstellung sollte genauer gearbeitet werden. Verbrauchsgüter im Kindergarten steigen ebenfalls enorm. Auch diese müssten planbar sein. Die Müllkosten im KIGA am Tabor sind im Vergleich zum Voranschlag extrem gestiegen.

Bei der Miete des Bauhofes ergibt sich auch eine große Differenz zum ursprünglichen Voranschlag. Bgm. Lentsch erklärt, dass dieser Betrag die Umsatzsteuer betrifft, welche verabsäumt wurde, in Rechnung zu stellen.

StR<sup>in</sup> Steindl erläutert weiters, dass die Heizkosten in manchen Betrieben sehr hoch sind. Im KIGA Am Tabor haben wir z.B. Einsparungen von € 4.000,00. Die Betriebskosten aller Gemeindebetriebe sollen über ein Jahr lang genau kontrolliert und überprüft werden, damit Vergleiche angestellt werden können.

Bgm. Lentsch erläutert, dass er Anfang des Jahres eine detaillierte Aufstellung der Fernwärmekosten aller Gemeindebetriebe erhält. Der Preis für Fernwärme wird nicht über den Gaspreis liegen, diese Zusicherung wurde bereits getätigt.

Der Vorsitzende erklärt, dass die oft geringen Steigerungen im Laufe des Jahres anfallen. Diese sollen künftig genauer kontrolliert bzw. budgetiert werden.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, wird über den Antrag von StR Rittsteuer den 2. Nachtragsvoranschlag 2010 zu beschließen, abgestimmt.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess.

Gegen den Antrag stimmen: StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von StR Rittsteuer mehrheitlich zum Beschluss erhoben.

## **Punkt 2) Voranschlag 2011**

StR Rittsteuer berichtet dem Gemeinderat:

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2011 war gemäß § 61 Abs.1 der Gemeindeordnung LGBL.Nr.37/1965 i.d.g.F., durch zwei Wochen, das war in der Zeit vom **30.11.2010 bis 14.12.2010**, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflegung war durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Zu dem Voranschlag sind keine Erinnerungen eingebracht worden.

Bei Durchsicht des Voranschlages für das Jahr 2011 wurde von StR<sup>in</sup> Steindl festgestellt, dass die Miete für die Einrichtung des Altenwohnheimes an die Freizeitbetriebe Neusiedl am See in der Höhe von 140.000,00 Euro nicht budgetiert war. Nach Kontrolle durch Keglovits Hermann wurde sowohl die Miete in der Höhe von 140.000,00 Euro sowie vom Land die GIF-Beiträge für den Kanalbau in der Höhe von 140.000,00 Euro nachgetragen. Beide Beträge waren im vorläufigen VA-Entwurf enthalten aber irrtümlich nicht in den endgültigen VA-Entwurf übertragen worden. Dieses Versäumnis wurde nun nachgeholt und daher betragen die

Gesamteinnahmen/ausgaben des Budgetentwurfes für das Finanzjahr 2011 im **ordentlichen Haushalt € 12.210.100,-** und die des **außerordentlichen Haushaltes € 980.000,-**, wobei anzumerken ist, dass sowohl im **ordentlichen** wie auch im **außerordentlichen Haushalt** noch kein Ergebnis (Überschuss oder Abgang) für das Jahr 2010 berücksichtigt wurde. Die Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes für das Jahr 2010 werden im 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2011 berücksichtigt.

Somit ergeben sich für das Jahr 2011 **Gesamteinnahmen/ausgaben** in der Höhe von **€ 13.190.100,-**.

Das Budget für das Finanzjahr 2011 steht wieder ganz im Zeichen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die düstere Prognose der Vorschau 2010 zur Entwicklung der Steuereinnahmen (2010: - 4,0% und 2011 gegenüber 2010 nur eine Erhöhung von +4,7%) ist Gott sei Dank nicht eingetroffen. Die Aussicht für das Jahr 2011 sieht mit einem voraussichtlichen plus von 7,2 % viel freundlicher aus. Dies bedeutet für uns, dass wir für das Jahr 2011 Brutto-Ertragsanteile in der Höhe von 4.301.200 Euro erhalten. Diese sind gegenüber dem Vorjahr um brutto 586.700,00 Euro (das sind netto leider nur 394.300,00 Euro) höher gestiegen. Hier wirken sich vor allem die steigenden Kosten für Sozialhilfe, Behindertenhilfe sowie Pflegesicherung aus.

Trotz Mehreinnahmen an Ertragsanteilen werden im ordentlichen Haushalt keine größeren Investitionen getätigt. Im außerordentlichen Haushalt wird, so wie in den Jahren davor, in den Ausbau der Kanalisationsanlage investiert. Sollten die genauen Kosten für die Sanierung der Volksschule und des Kindergartens Gartenweg vorliegen, werden wir dies in einem Nachtragsvoranschlag berücksichtigen. Im vorliegenden Budgetentwurf wurden daher nur Ansatzpunkte festgehalten.

Bei den Schulen und Kindergärten sind für die laufend notwendige Betriebsausstattung Beträge zwischen 1.500,00 und 12.000,00 Euro veranschlagt worden.

Die Volksschule am Tabor erhält 2 Beamer sowie Tische, Sessel und Kästen für einzelne Klassenzimmer, um Gesamtkosten von 13.500,00 Euro.

Um 7.000,00 Euro werden für die Sporthauptschule eine interaktive Tafel, 3 TV-Geräte und ein DVD-Player angeschafft.

Der Polytechnische Lehrgang erhält um 2.000,00 Euro neue PC's.

Um die starke Sonneneinstrahlung im KIGA am Kalvarienberg zu reduzieren, werden Außenjalousien montiert. Kostenschätzung 10.000,00 Euro.

Ebenso werden im KIGA Am Tabor in den Dachgeschoßräumen Klimageräte im Wert von 4.600,00 Euro installiert.

Durch den Ankauf neuer Parkscheinautomaten wird das Budget mit einer jährlichen Leasingrate in der Höhe von 13.100,00 Euro belastet. Die budgetierten Nettoeinnahmen für das Jahr 2011 aus der Parkraumbewirtschaftung betragen 73.900,00 Euro.

Ansonsten scheinen im ordentlichen Haushalt laufende Instandhaltungskosten, Betriebskosten, Personalkosten, Annuitätendienste für Darlehen sowie Leasingraten auf. Die Personalkosten belaufen sich auf 3.238.100,00 Euro

Für den Annuitätendienst müssen für 2011 insgesamt 1.589.900,52 Euro aufgewendet werden. 801.269,24 Euro betragen die Rückzahlungsraten für die geleasteten Objekte und Fahrzeuge.

Im außerordentlichen Haushalt wird in die Kanalbauabschnitte

BA 25 Kasernenplatz: 450.000,00 Euro

BA 26 Sanierung Ortskanal: 530.000,00 Euro

investiert.

Die Kanalbenutzungsgebühr wird auch für das kommende Jahr nicht verändert. Sie bleibt somit bei 1,70 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2011, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit € **2.035.000,00** festgesetzt.

Der Dienstpostenplan, der einen Teil des Voranschlags 2011 bildet, wird ebenfalls mit diesem Beschluss genehmigt.

Da alle Gemeinderäte die Möglichkeit hatten, sich in der Buchhaltung bei Hr. Keglovits genauestens über den Voranschlag 2011 zu informieren, beendet StR Rittsteuer hiermit den Bericht über das Budget 2011.

StR Rittsteuer stellt danach den Antrag, den vorliegenden Voranschlag samt Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2011 zu beschließen.

StR<sup>in</sup> Steindl gibt an, dass sie im Protokoll der GR-Sitzung vom Dezember 2009 nachgelesen hat. Für den Voranschlag 2011 wurden in dieser Sitzung einige Beilagen (von FZB und KEG) versprochen, die jetzt nicht beigelegt wurden.

Sie erläutert, dass die Summe von € 1.675.000 wieder veranschlagt wurde. Diese Summe ist von den FZB an die Gemeinde zu bezahlen. StR<sup>in</sup> Steindl liest einen Auszug aus dem Prüfungsprotokoll der Abt. 2 betreffend diesen bestimmten Betrag vor. Diese Summe ist ihrer Meinung nach nicht budgetierbar, da die Einnahme momentan nicht fließen kann. Dieser Betrag müsste schon lange bei der Stadtgemeinde sein.

Zubau und Sanierung der Volksschule Am Tabor sind in diesem Voranschlag nicht berücksichtigt. Dieses Projekt müsste aber 2011 realisiert werden. Das Budget für das neue Jahr sollte nach Maßgabe des 2. NVA erfolgen, nicht umgekehrt. Einsparungen bei der Beleuchtung sollten künftig genau aufgelistet werden, damit man wirklich brauchbare Zahlen am Tisch hat, um die vertraglich zugesicherte Energieeinsparung von 40 % zu überprüfen.

In Summe meint StR<sup>in</sup> Steindl, dass es rundherum sehr eng ist und man besser planen und steuern müsste.

GR<sup>in</sup> Fischbach bedankt sich an dieser Stelle für die elektronische Übermittlung der Gemeinderatsunterlagen.

Zum Voranschlag 2011 fragt GR<sup>in</sup> Fischbach betreffend die neuen Parkscheinautomaten an.

Weiters fragt sie, warum wir noch keine Förderung für das Projekt Am Anger bekommen haben. Lt. Rechnungsabschluss sind noch € 271.000,00 zu zahlen, aber Förderung ist noch keine geflossen. Bgm Lentsch erklärt, dass das Projekt um 6 Monate verlängert wurde.

Wie werden die offenen Posten bezahlt? Der Betrag aus dem vorzeitigen Ausstieg aus dem Post-Vertrag (Ödes Haus) ist ebenfalls nicht budgetiert.

GR<sup>in</sup> Fischbach erklärt, dass die Nachweise der gegebenen Darlehen (Gehaltsvorschüsse) nicht namentlich angeführt sein sollten.

Nachweis der Darlehen, Schulden und Schuldendienste: Ihrer Meinung nach sind € 800.000,00 in diesem Nachweis nicht angeführt und auch stimmen errechnete Zinsen teilweise mit den Beträgen nicht überein. Warum zahlen wir heuer um so viel weniger Zinsen zurück?

StR Kast möchte eine unrichtige Behauptung von StR<sup>in</sup> Steindl zurückweisen. Bei Beiratssitzungen der FZB wird immer genau und detailliert informiert. StR Kast bittet, an den Sitzungen auch verlässlich teilzunehmen und nicht unentschuldig fern zu bleiben. Protokolle werden immer mit der Einladung zur nächsten Sitzung mitgeschickt.

Bgm. Lentsch erläutert zum Darlehen der FZB (€ 1.675.000,00), dass dieses spätestens mit Ende des nächsten Jahres ausgeglichen sein wird.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, wird über den Antrag von StR Rittsteuer betreffend den vorliegenden Voranschlag 2011 samt Dienstpostenplan abgestimmt.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess.

Gegen den Antrag stimmen: StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von StR Rittsteuer mehrheitlich zum Beschluss erhoben.

### **Punkt 3)**

#### **Gemeindeabgabenverordnungen für das Haushaltsjahr 2011**

##### **a) Ausschreibung von Friedhofsgebühren**

StR Rittsteuer erklärt, dass diese Verordnung adaptiert und einige Formulierungen richtig gestellt werden müssen. Einige Beträge werden ebenfalls geändert. Der Baukostenzuschuss wird künftig auf privatrechtlicher Ebene verrechnet.

Da die Verordnung vorab zur Einsichtnahme aufgelegt ist und es keine weiteren Anfragen gibt, stellt StR Rittsteuer den Antrag, folgende Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren zu beschließen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 14.12.2010 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren.

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

### § 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

### § 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag                               | 142,00 Euro |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag                              | 283,00 Euro |
| 3. gemauerte Grabstellen für einfachen Belag (einfache Gruft)  | 509,00 Euro |
| 4. gemauerte Grabstellen für mehrfachen Belag (doppelte Gruft) | 727,00 Euro |
| 5. Aschengrabstellen (Urnen)                                   | 75,00 Euro  |

### § 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von jeweils weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

### § 4

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von € 56,00 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.



**§ 5**

- (1) Die *Gebührens*schuld entsteht
- a) bei der *Grabstellen*(Erneuerungs-)gebühr mit der *Verleihung* bzw. mit der *Erneuerung* des *Benützung*srechtes,
  - b) bei der *Gebühr* für die *Benützung* der *Leichenhalle* mit dem *Beginn* der *Benützung*.
- (2) Die *festgesetzten Friedhofsgebühren* werden *einen Monat* nach *Zustellung* des von der *Gemeinde* in *Bescheidform* zu *erlassenden Zahlungsauftrages* *fällig*.
- (3) Zur *Entrichtung* der *Grabstellen*(Erneuerungs-)gebühr ist die *Person* verpflichtet, deren *Ansuchen* um *Verleihung* (*Erneuerung*) des *Benützung*srechtes an einer *Grabstelle* *bewilligt* wird; zur *Entrichtung* der *übrigen Gebühren* ist die *Person* verpflichtet, der das *Benützung*srecht an der *Grabstelle*, in der die *Leiche* *bestattet* oder die *Urne* *beigesetzt* wird oder ist, *zukommt*. Wenn jedoch diese *Person* selbst *bestattet* wird, dann ist jene *Person* zur *Entrichtung* der *Gebühren* verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 *Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz* für die *Bestattung* *Sorge* zu *tragen* hat.

**§ 6**

- (1) Bei *vorzeitigem Verzicht* auf das *Recht* der *Benützung* einer *Grabstelle* (§ 38 Abs. 1 lit. b *Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz*), oder bei *Schließung* oder *Auflassung* eines *Friedhofes* oder *Friedhofteiles* (§ 32 Abs. 4 *leg. cit.*) *findet ein Rückersatz* von *Friedhofsgebühren* *nicht* statt.
- (2) In den *Fällen* des § 37 *Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz* ist die *Grabstellengebühr* bis zum *Erlöschen* des *Benützung*srechtes als *abgegolten* anzusehen.

**§ 7**

*Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 19.12.2008 betreffend Einhebung einer Friedhofsabgabe außer Kraft.*

Der Gemeinderat beschließt hierauf einstimmig die Verordnung über die Ausschreibung einer Friedhofsabgabe:

**VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 14.12.2010 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren.*

*Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:*

## § 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

## § 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag	142,00 Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag	283,00 Euro
3. gemauerte Grabstellen für einfachen Belag (einfache Gruft)	509,00 Euro
4. gemauerte Grabstellen für mehrfachen Belag (doppelte Gruft)	727,00 Euro
5. Aschengrabstellen (Urnen)	75,00 Euro

## § 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

## § 4

- (3) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von € 56,00 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (4) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

## § 5

- (4) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
  - b) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (5) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (6) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer

*Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.*

### § 6

- (3) *Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.*
- (4) *In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.*

### § 7

*Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 19.12.2008 betreffend Einhebung einer Friedhofsabgabe außer Kraft.*

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess, StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von StR Rittsteuer einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### **b) Einhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Kurzparkzonengebühr)**

StR Rittsteuer erklärt zu diesem Tagesordnungspunkt, dass in den nächsten Tagen neue Parkscheinautomaten aufgestellt und installiert werden. Nach 14 Jahren sind die bestehenden Automaten nun nicht mehr voll funktionstüchtig. Mit dem Aufstellen der neuen Automaten soll auch die Kurzparkzonengebühr auf € 0,50 pro halbe Stunde erhöht werden. Als Service für die Bürger soll jedoch die erste halbe Stunde Parkzeit nicht berechnet werden. Weiters erläutert StR Rittsteuer, dass die Organstrafverfügung von € 15,00 auf € 21,00 erhöht werden möge. In der Verordnung ändert sich an der bestehenden Formulierung nichts.

All diese Punkte und auch die Erläuterungen der Aufsichtsbehörde wurden in die vorliegende Verordnung eingearbeitet.

StR<sup>in</sup> Steindl erkundigt sich, ab wann die Umstellung erfolgen wird. StR Rittsteuer erklärt, dass dies sofort nach Ablauf der Kundmachungfrist sein wird.

Nachdem es keine weiteren Anfragen gibt, stellt StR Rittsteuer den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Kurzparkzonengebühr) beschließen. Gleichzeitig soll die bestehende Verordnung aufgehoben werden.

## VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 14.12.2010 über die Einhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Kurzparkzonengebühr)*

### § 1

#### **Einhebung der Kurzparkzonengebühr**

- (1) *Auf Grund der Ermächtigung des § 1 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz, LGBl. Nr. 51/1992 idgF, wird bestimmt, dass in nachstehend angeführten Straßen und Straßenstrecken (Kurzparkzonen) für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in der Zeit Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr eine Abgabe (Kurzparkzonengebühr) zu entrichten ist. An Sonn- und Feiertagen ist keine Gebühr zu entrichten.*
- (2) *Die Kurzparkzonengebühr wird auf folgenden Straßen und Straßenstrecken eingehoben:*
  - a) *Eisenstädterstraße 1a – 1b*
  - b) *Ecke Wienerstraße von der Einmündung in die B 51 bis einschließlich Eisenstädterstraße 4*
  - c) *Teichgasse von der Einmündung in die B 51 bis Teichgasse 1*
  - d) *Obere Hauptstraße*
  - e) *Paulinerweg von der Einmündung in die B 51 bis Betriebseinfahrt TOPOS*
  - f) *Hauptplatz*
  - g) *Untere Hauptstraße bis Haus Nr. 84*
  - h) *Kirchengasse*
  - i) *Am Anger*
  - j) *Feldgasse von der Einmündung in die B 51 bis zum Haus Nr. 4*
  - k) *Peter Floridangasse von der Einmündung in die B 51 bis zum seitlichen Eingang von Haus Untere Hauptstraße 26*
  - l) *Zufahrtsstraße Feuerwehrhaus von der Einmündung in die B 51 bis Ende Parkbucht (Ödes Haus)*
  - m) *Kalvarienbergstraße von der Einmündung in die B 51 bis zum Haus Nr. 15*
- (3) *Die Abgabe ist für das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als 30 Minuten zu entrichten, wenn das Stehenlassen nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist.*

## § 2

**Höhe der Kurzparkzonengebühr**

- (1) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr bei der Verwendung eines **Automatenparkscheines** beträgt 0,50 Euro für 30 Minuten, wobei nach den ersten 30 Minuten die Möglichkeit besteht, durch den Einwurf von jeden weiteren 0,10 Euro die Parkdauer um jeweils 6 Minuten verlängern zu können.
- (2) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr bei der Verwendung eines **Parkscheines** beträgt 0,50 Euro für bis zu 30 Minuten, 1,-- Euro für bis zu 60 Minuten und 1,50 Euro für bis zu 90 Minuten und € 2,-- für bis zu 120 Minuten.

## § 3

**Abgabenschuldner**

Gemäß § 3 Abs. 1 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

## § 4

**Ausnahmen von der Abgabspflicht**

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

1. die ersten 30 Minuten Parkzeit;
2. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
3. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
4. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
7. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
8. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

## § 5

**Bewilligung für Dauerparker**

Lenker von Fahrzeugen, welche ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Kurzparkzone (gem. § 1, Abs. 2 dieser Verordnung) in Neusiedl am See haben, haben die Möglichkeit eine Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO in Verbindung mit § 43 Abs. 2a Ziffer 1 StVO bei

der Stadtgemeinde Neusiedl am See zu beantragen. Diese Bewilligung kann für die Dauer von maximal 2 Jahren erteilt werden. Eine Verlängerung muss danach erneut beantragt werden.

Die Jahresgebühr beträgt € 750,-- zuzüglich € 109,-- an Verwaltungsabgaben und € 13,20 an Bundesabgaben. Diese Bewilligung berechtigt zum Parken innerhalb der gesamten gebührenpflichtigen Zone in Neusiedl am See. Die Bewilligung ist auf das jeweilige Kennzeichen bezogen und nicht übertragbar.

## § 6

### **Art der Abgabentrachtung**

- (1) Die Kurzparkzonengebühr wird entrichtet durch:
  - a. den Erwerb eines Automatenparkscheines
  - b. die Verwendung eines Parkscheines.
  - c. durch Entrichtung der Gebühr für Dauerparker
- (2) Der Automatenparkschein wird von einem Parkschein-Ausgabe-Automaten ausgegeben und hat jedenfalls die Höhe der entrichteten Parkgebühr, das Datum und die Uhrzeit des Beginns oder des Endes der Parkzeit auszuweisen. Darüber hinaus kann er auch andere Hinweise enthalten.
- (3) Der Parkschein hat dem Muster der Anlage 2 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, zu entsprechen und muss von der Gemeinde Neusiedl am See herausgegeben werden. Auf dem Parkschein müssen die herausgebende Gemeinde Neusiedl am See sowie die Parkdauer, für die er gilt, ersichtlich sein. Darüber hinaus kann er auch sonstige Hinweise enthalten oder verschiedene Farben entsprechend der jeweils gültigen Parkdauer aufweisen.
- (4) Bei Parkscheinen ist der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges durch deutliches Ankreuzen der betreffenden Kalenderdaten und der Uhrzeit sowie durch Eintragen des Kalenderjahres deutlich zu markieren, wobei auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende Viertelstunde aufgerundet werden darf. Bis zum Ausmaß der insgesamt erlaubten Parkdauer dürfen auch mehrere Parkscheine mit geringerer Geltungsdauer angebracht werden, wobei auf jedem Parkschein der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges zu markieren ist.
- (5) Der Parkschein bzw. der Automatenparkschein und auch die Ausnahmegewilligung für Dauerparker sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise über die entrichtete Kurzparkzonengebühr verwendet werden, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.
- (6) Für Antragsteller von Dauerparkkarten gilt: Nach Bewilligung einer Dauerparkkarte durch der Stadtgemeinde Neusiedl am See ist die für den gesamten bewilligten Zeitraum zu entrichtende Gebühr auf das Konto der Stadtgemeinde einzuzahlen. Die Dauerparkkarte wird nach Einlangen der gesamten Gebühr dem Antragsteller zugestellt. Die Gültigkeit ist auf der Dauerparkkarte vermerkt.

## § 7

**Strafbestimmungen**

## (1) Wer

1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt,
  2. der Auskunftspflicht gemäß § 5 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz nicht nachkommt,
  3. sonstigen Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220,-- Euro zu bestrafen.

- (2) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 werden Organstrafverfügungen mit Geldstrafen bis zu 22,-- Euro eingehoben werden.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 16.12.2009 betreffend die Einhebung einer Kurzparkzonengebühr außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt hierauf einstimmig die vorliegende Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Kurzparkzonengebühr):

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 14.12.2010 über die Einhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Kurzparkzonengebühr)

## § 1

**Einhebung der Kurzparkzonengebühr**

- (4) Auf Grund der Ermächtigung des § 1 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz, LGBl. Nr. 51/1992 idgF, wird bestimmt, dass in nachstehend angeführten Straßen und Straßenstrecken (Kurzparkzonen) für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in der Zeit Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr eine Abgabe (Kurzparkzonengebühr) zu entrichten ist. An Sonn- und Feiertagen ist keine Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Kurzparkzonengebühr wird auf folgenden Straßen und Straßenstrecken eingehoben:

- n) Eisenstädterstraße 1a – 1b
  - o) Ecke Wienerstraße von der Einmündung in die B 51 bis einschließlich Eisenstädterstraße 4
  - p) Teichgasse von der Einmündung in die B 51 bis Teichgasse 1
  - q) Obere Hauptstraße
  - r) Paulinerweg von der Einmündung in die B 51 bis Betriebseinfahrt TOPOS
  - s) Hauptplatz
  - t) Untere Hauptstraße bis Haus Nr. 84
  - u) Kirchengasse
  - v) Am Anger
  - w) Feldgasse von der Einmündung in die B 51 bis zum Haus Nr. 4
  - x) Peter Floridangasse von der Einmündung in die B 51 bis zum seitlichen Eingang von Haus Untere Hauptstraße 26
  - y) Zufahrtsstraße Feuerwehrhaus von der Einmündung in die B 51 bis Ende Parkbucht (Ödes Haus)
  - z) Kalvarienbergstraße von der Einmündung in die B 51 bis zum Haus Nr. 15
- (6) Die Abgabe ist für das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als 30 Minuten zu entrichten, wenn das Stehenlassen nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist.

## § 2

### **Höhe der Kurzparkzonengebühr**

- (1) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr bei der Verwendung eines **Automatenparkscheines** beträgt 0,50 Euro für 30 Minuten, wobei nach den ersten 30 Minuten die Möglichkeit besteht, durch den Einwurf von jeden weiteren 0,10 Euro die Parkdauer um jeweils 6 Minuten verlängern zu können.
- (2) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr bei der Verwendung eines **Parkscheines** beträgt 0,50 Euro für bis zu 30 Minuten, 1,-- Euro für bis zu 60 Minuten und 1,50 Euro für bis zu 90 Minuten und € 2,-- für bis zu 120 Minuten.

## § 3

### **Abgabenschuldner**

Gemäß § 3 Abs. 1 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

## § 4

### **Ausnahmen von der Abgabspflicht**

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

- 1. die ersten 30 Minuten Parkzeit;
- 9. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- 10. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- 11. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;



12. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
13. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
14. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
15. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

## § 5

### **Bewilligung für Dauerparker**

Lenker von Fahrzeugen, welche ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Kurzparkzone (gem. § 1, Abs. 2 dieser Verordnung) in Neusiedl am See haben, haben die Möglichkeit eine Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO in Verbindung mit § 43 Abs. 2a Ziffer 1 StVO bei der Stadtgemeinde Neusiedl am See zu beantragen. Diese Bewilligung kann für die Dauer von maximal 2 Jahren erteilt werden. Eine Verlängerung muss danach erneut beantragt werden.

Die Jahresgebühr beträgt € 750,-- zuzüglich € 109,-- an Verwaltungsabgaben und € 13,20 an Bundesabgaben. Diese Bewilligung berechtigt zum Parken innerhalb der gesamten gebührenpflichtigen Zone in Neusiedl am See. Die Bewilligung ist auf das jeweilige Kennzeichen bezogen und nicht übertragbar.

## § 6

### **Art der Abgabentrachtung**

- (7) Die Kurzparkzonengebühr wird entrichtet durch:
  - a. den Erwerb eines Automatenparkscheines
  - b. die Verwendung eines Parkscheines.
  - c. durch Entrichtung der Gebühr für Dauerparker
- (8) Der Automatenparkschein wird von einem Parkschein-Ausgabe-Automaten ausgegeben und hat jedenfalls die Höhe der entrichteten Parkgebühr, das Datum und die Uhrzeit des Beginns oder des Endes der Parkzeit auszuweisen. Darüber hinaus kann er auch andere Hinweise enthalten.
- (9) Der Parkschein hat dem Muster der Anlage 2 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, zu entsprechen und muss von der Gemeinde Neusiedl am See herausgegeben werden. Auf dem Parkschein müssen die herausgebende Gemeinde Neusiedl am See sowie die Parkdauer, für die er gilt, ersichtlich sein. Darüber hinaus kann er auch sonstige Hinweise enthalten oder verschiedene Farben entsprechend der jeweils gültigen Parkdauer aufweisen.

- (10) Bei Parkscheinen ist der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges durch deutliches Ankreuzen der betreffenden Kalenderdaten und der Uhrzeit sowie durch Eintragen des Kalenderjahres deutlich zu markieren, wobei auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende Viertelstunde aufgerundet werden darf. Bis zum Ausmaß der insgesamt erlaubten Parkdauer dürfen auch mehrere Parkscheine mit geringerer Geltungsdauer angebracht werden, wobei auf jedem Parkschein der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges zu markieren ist.
- (11) Der Parkschein bzw. der Automatenparkschein und auch die Ausnahmegewilligung für Dauerparker sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise über die entrichtete Kurzparkzonengebühr verwendet werden, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.
- (12) Für Antragsteller von Dauerparkkarten gilt: Nach Bewilligung einer Dauerparkkarte bei der Stadtgemeinde Neusiedl am See ist die für den gesamten bewilligten Zeitraum zu entrichtende Gebühr auf das Konto der Stadtgemeinde einzuzahlen. Die Dauerparkkarte wird nach Einlangen der gesamten Gebühr dem Antragsteller zugestellt. Die Gültigkeit ist auf der Dauerparkkarte vermerkt.

## § 7

### **Strafbestimmungen**

- (3) Wer
1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt,
  2. der Auskunftspflicht gemäß § 5 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz nicht nachkommt,
  3. sonstigen Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220,-- Euro zu bestrafen.
- (4) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 werden Organstrafverfügungen mit Geldstrafen bis zu 22,-- Euro eingehoben werden.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 16.12.2009 betreffend die Einhebung einer Kurzparkzonengebühr außer Kraft.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess, StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von StR Rittsteuer einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### **Punkt 4)**

#### **Verordnung über die Verwendung von Lärm erzeugenden Geräten**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt Bgm. Lentsch, dass bei dieser Verordnung lediglich eine Ergänzung notwendig war und zwar: § 2 – Die Verwendung oder der Betrieb von Lärm erzeugenden Gartengeräten und –maschinen ist im Ortsgebiet von Neusiedl am See an Sonn- und Feiertagen (vorher war nur Sonntag beschlossen) ganztägig verboten.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen. Die Verordnung vom 16.09.2003 soll gleichzeitig aufgehoben werden.

### **VERORDNUNG**

#### **über Verwendung oder Betrieb von Lärm erzeugenden Geräten**

*des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 14.12.2010.*

*Gemäß § 3 Abs.1 lit. a des Bgld. Landes-Polizei-Strafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 i.d.g.F. wird verordnet:*

#### **§ 1**

*Die Verwendung oder der Betrieb von Lärm erzeugenden Geräten zur Vertreibung von Tieren aus landwirtschaftlichen Kulturen ist in der Katastralgemeinde Neusiedl am See ganzjährig in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr verboten*

#### **§ 2**

*Die Verwendung oder der Betrieb von Lärm erzeugenden Gartengeräte und –maschinen ist im Ortsgebiet von Neusiedl am See an **Sonn- und Feiertagen** ganztägig verboten.*

**§ 3**

*Gemäß § 2 des Landespolizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/86 dient diese Verordnung ausschließlich dem Schutz der Bevölkerung von Neusiedl am See vor ungebührlicher Lärmbelästigung.*

**§ 4**

*Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 1 des Bgld. Landes-Polizei-Strafgesetzes zu bestrafen.*

**§ 5**

*Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 16.09.2003 über die Verwendung oder den Betrieb von Lärm erzeugenden Geräten außer Kraft.*

Der Gemeinderat beschließt hierauf einstimmig die Verordnung über Verwendung oder Betrieb von Lärm erzeugenden Geräten:

**VERORDNUNG**  
**über Verwendung oder Betrieb von Lärm erzeugenden Geräten**

*des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 14.12.2010.*

*Gemäß § 3 Abs.1 lit. a des Bgld. Landes-Polizei-Strafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 i.d.g.F. wird verordnet:*

**§ 1**

*Die Verwendung oder der Betrieb von Lärm erzeugenden Geräten zur Vertreibung von Tieren aus landwirtschaftlichen Kulturen ist in der Katastralgemeinde Neusiedl am See ganzjährig in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr verboten*

**§ 2**

*Die Verwendung oder der Betrieb von Lärm erzeugenden Gartengeräte und – maschinen ist im Ortsgebiet von Neusiedl am See an **Sonn- und Feiertagen** ganztägig verboten.*

**§ 3**

*Gemäß § 2 des Landespolizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/86 dient diese Verordnung ausschließlich dem Schutz der Bevölkerung von Neusiedl am See vor ungebührlicher Lärmbelästigung.*

## § 4

*Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 1 des Bgld. Landes-Polizei-Strafgesetzes zu bestrafen.*

## § 5

*Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 16.09.2003 über die Verwendung oder den Betrieb von Lärm erzeugenden Geräten außer Kraft.*

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess, StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von Bgm. Lentsch einstimmig zum Beschluss erhoben.

**Punkt 5)****Verordnung über das Halten von Tieren**

Bgm. Lentsch berichtet, dass diese Verordnung ebenfalls adaptiert werden soll. Die im Bgld. Polizeistrafgesetz bereits berücksichtigte Verunreinigung von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen durch Hundekot soll auch in der Verordnung verankert werden. Die Strafbestimmungen wurden ebenfalls genau angeführt.

Da es keine weiteren Fragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, folgende Verordnung über das Halten von Tieren zu beschließen. Die Verordnung vom 20.10.1999 soll gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden.

**VERORDNUNG**  
**über das Halten von Tieren**

*des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 14.12.2010.*

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neusiedl am See verordnet gemäß den Bestimmungen des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 i.d.g.F. nachstehende verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung:*

## § 1

*Beim Halten von Tieren, insbesondere von Hunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass weder Lärm- noch Geruchsbelästigung in ungebührlicher Art und Weise durch die Tierhaltung hervorgerufen wird. Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz, unter belästigendem Geruch alle wegen ihrer Dauer oder Heftigkeit für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Einwirkungen zu verstehen.*

*Als unzumutbare Belästigung Dritter gilt insbesondere auch die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (insbesondere Kinderspielplätze).*

## § 2

*Gemäß § 2 des Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 i.d.g.F. dient diese Verordnung ausschließlich dem Schutz der Bevölkerung von Neusiedl am See vor ungebührlicher Lärm- und Geruchsbelästigung durch Tiere, insbesondere durch Hunde.*

## § 3

*Gemäß § 7 Abs. 3 des Landes-Polizeistrafgesetzes wird für das gesamte Gemeindegebiet von Neusiedl am See festgelegt, dass Hunde außerhalb von eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen sind.*

*Diese Maßnahme soll dem Schutz Dritter dienen. Ausgenommen von solchen Anordnungen sind Hunde während eines Einsatzes und während der Ausbildung für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesen.*

*Sollten Hunde innerhalb des eingefriedeten Grundstückes durch ständiges Bellen oder störendes Verhalten andere Personen belästigen, ist eine Verwahrung innerhalb von Räumen zu erwirken, sodass diese Belästigung vermieden wird.*

## § 4

*Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 13 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 2 Z. 1 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 360,00 zu ahnden.*

## § 5

*Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See über das Halten von Tieren vom 20.10.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.*

*Der Gemeinderat beschließt hierauf einstimmig die Verordnung über das Halten von Tieren:*

## **VERORDNUNG** **über das Halten von Tieren**

*des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 14.12.2010.*

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neusiedl am See verordnet gemäß den Bestimmungen des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 i.d.g.F. nachstehende verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung:*

### **§ 1**

*Beim Halten von Tieren, insbesondere von Hunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass weder Lärm- noch Geruchsbelästigung in ungebührlicher Art und Weise durch die Tierhaltung hervorgerufen wird. Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz, unter belästigendem Geruch alle wegen ihrer Dauer oder Heftigkeit für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Einwirkungen zu verstehen.*

*Als unzumutbare Belästigung Dritter gilt insbesondere auch die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (insbesondere Kinderspielplätze).*

### **§ 2**

*Gemäß § 2 des Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 i.d.g.F. dient diese Verordnung ausschließlich dem Schutz der Bevölkerung von Neusiedl am See vor ungebührlicher Lärm- und Geruchsbelästigung durch Tiere, insbesondere durch Hunde.*

### **§ 3**

*Gemäß § 7 Abs. 3 des Landes-Polizeistrafgesetzes wird für das gesamte Gemeindegebiet von Neusiedl am See festgelegt, dass Hunde außerhalb von eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen sind.*

*Diese Maßnahme soll dem Schutz Dritter dienen. Ausgenommen von solchen Anordnungen sind Hunde während eines Einsatzes und während der Ausbildung für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesen.*

*Sollten Hunde innerhalb des eingefriedeten Grundstückes durch ständiges Bellen oder störendes Verhalten andere Personen belästigen, ist eine Verwahrung innerhalb von Räumen zu erwirken, sodass diese Belästigung vermieden wird.*

### **§ 4**

*Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 13 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 2 Z. 1 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 360,00 zu ahnden.*

**§ 5**

*Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See über das Halten von Tieren vom 20.10.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.*

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess, StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von Bgm. Lentsch einstimmig zum Beschluss erhoben.

**Punkt 6)****Friedhofsordnung – Ergänzung, Anpassung, Änderung**

Vbgm.<sup>in</sup> Monika Rupp berichtet, dass die bestehende Friedhofsordnung überaltert und nicht mehr zeitgemäß ist und daher von DI<sup>in</sup> Rittsteuer überarbeitet und adaptiert wurde. Die neue Friedhofsordnung soll wie folgt lauten:

*Im Sinne des § 33 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes (LGBl.Nr. 16/1970 i.d.g.F.) beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neusiedl am See in seiner Sitzung vom 14.12.2010 nachstehende*

**Friedhofsordnung****§1**  
*Anlage*

*Der städtische Friedhof Neusiedl am See umfasst das Areal mit der Grundstücksnummer 5112, EZ 1435, KG Neusiedl am See und steht im Eigentum der Stadtgemeinde Neusiedl am See. Die Aufsicht und Verwaltung des Friedhofes obliegt unbeschadet der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde der Stadtgemeinde Neusiedl am See bzw. der dafür bestimmten Friedhofsverwaltung.*

**§ 2**  
*Gesetzeshinweis*

*Für den Friedhof gelten die Bestimmungen des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970, idgF.*



§ 3  
Widmung

(1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die im Gemeindegebiet von Neusiedl am See verstorbenen Personen.

(2) Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde des Bestimmungsortes ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.

§ 4  
Anlage

(1) Für die Einteilung des Friedhofes in Felder, für die Zuweisung der verschiedenen Arten von Grabstellen in den Feldern sowie für die Zwischenräume und Verbindungswege ist der vom Gemeinderat genehmigte Friedhofsplan maßgebend.

(2) Der Friedhof umfasst Erdgräber, Gräfte und Aschengrabstellen mit Urnennischen.

§ 5  
Arten der Grabstellen

(1) Die Grabstellen werden nach der Art des Benützungsrechtes in  
(a) Gräfte mit einfachen oder mehrfachen Belag  
(b) Erdgräber mit einfachem oder mehrfachen Belag  
(c) Aschengrabstellen mit Urnennischen eingeteilt.

(2) Die Höhe und Art der Friedhofsgebühren sowie das Benützungsrecht sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 6  
Neugestaltung bzw. Umgestaltung (Sanierung)

(1) Jegliche Umgestaltung (Sanierung) einer bestehenden Gruft- bzw. Grabstelle ist im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung durchzuführen.

(2) Bei Neugestaltung einer Gruft bzw. Grabstelle sind nachstehend angeführte Gräbermaße zu verwenden. Ebenso ist ein Seitenabstand mit 40 cm zwischen der Grabstellen (von den Außenmaße gemessen) einzuhalten.

§ 7  
Gräfte

(1) Gräfte für zwei Särge (auch einfache Gräfte genannt)  
Für eine einfache Gruft im Zuge einer Neugestaltung betragen die Außenmaße des Gruftplatzes:

Länge	Breite	Tiefe
3,00 m	1,60 m	2,50 m

(2) Gräfte für vier Särge (auch doppelte Gräfte genannt)

Für eine doppelte Gruft im Zuge einer Neugestaltung betragen die Außenmaße des Gruftplatzes:

Länge	Breite	Tiefe
3,00 m	2,20 m	2,50 m

(3) Familiengräfte (ab 5 Särge)

Für Familiengräfte sind die Breitenmaße im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung festzulegen. Die übrigen Maße entsprechen denen der doppelten Gruft. Die Errichtung einer Gruft, sowie eines allenfalls dazugehörigen Denkmals bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Um diese Genehmigung ist unter Vorlage der entsprechenden Pläne schriftlich anzusuchen.

## § 8 Erdgräber

(1) Erdgräber mit einfachem Belag

Die Außenmaße des Einzelgrabes im Zuge einer Neugestaltung betragen:

Länge	Breite	Tiefe
3,00 m	1,20 m	2,50 m

(2) Erdgräber mit mehrfachem Belag

Die Außenmaße des Doppelgrabes im Zuge einer Neugestaltung betragen:

Länge	Breite	Tiefe
3,00 m	2,00 m	2,50 m

## § 9 Aschengrabstellen

Der Urnenhain besteht aus Nischen mit bis zu 4 Urnen.

## § 10 Grabmale, Denkmäler

(1) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Grabmale sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen der Pietät und Würde entsprechen. Grabmale sind stand- und frostsicher zu fundieren.

(2) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften, die die Pietät und Würde verletzen, sind unzulässig.

(3) Die Errichtung eines Denkmals oder Kreuzes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, wenn diese die Höhe von 2,00 m überragen. Die Pläne hierfür sind vor Beginn der Arbeiten und Beauftragung eines Fachmannes der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Genehmigung kann grundsätzlich erteilt werden, wenn durch die Aufstellung keine Beeinträchtigung der Nachbargräber gegeben ist.

### § 11

#### Mindestruhefrist und Wiederbelegung

(1) Die Wiederbelegung einer Grabstelle darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von 10 Jahren erfolgen. Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

(2) In einem Doppelgrab dürfen grundsätzlich während der Mindestruhefrist zwei Leichen Erwachsener und allenfalls noch die Leiche eines Kindes bis zu zehn Jahren nebeneinander bestattet werden. Zwei Leichen von Kindern bis zehn Jahren werden einer Leiche eines Erwachsenen gleichgesetzt. Dies gilt sinngemäß auch für Einzelgräber.

(3) Sämtliche Gräber müssen über dem obersten Sarg mit mindestens 80 cm vom gewachsenen Terrain mit Erde bedeckt sein. Überdies muss ein mindestens 20 bis 30 cm hoher Erdhügel errichtet werden. Zwischen den Särgen muss eine mindestens 15 cm hohe Erdschicht erhalten bleiben.

### § 12

#### Rechte und Pflichten

Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstelle zu pflegen und für eine ordnungsgemäße Instandhaltung zu sorgen.

### § 13

#### Ungepflegte Gräber

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Gräber auf ihren Pflegezustand zu kontrollieren. Wird nach dreimaliger Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstelle nicht in einen gepflegten Zustand gebracht, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Pflegemaßnahmen auf Kosten des Benützungsberechtigten durchführen lassen.

### § 14

#### Maßnahmen nach Ablauf der Benützungszeit

(1) Denkmäler, Grabkreuze, Grabeinfassungen und -bestandteile sowie alle anderen Gegenstände sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Benützungszeit vom Benützungsberechtigten zu entfernen.

(2) Erfolgt dies nicht innerhalb einer Frist, so werden diese Gegenstände von der Stadtgemeinde auf Kosten des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernt und der Lagerung zugeführt. Werden diese Gegenstände trotz schriftlicher

*Aufforderung des Benützungsberechtigten von diesem nicht abgeholt, so fallen sie nach drei Jahren Lagerzeit zugunsten der Stadtgemeinde.*

### § 15 Verbote

*Die Besucher des Friedhofes sowie die dort Beschäftigten haben alles zu vermeiden, das der Pietät und Würde, die den Begrabenen zukommt, widerspricht. Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes folgendes gemäß § 33 (5) des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes verboten:*

- a) *das Ablagern von Abraum außerhalb der dafür bestimmten Plätze*
- b) *das Mitbringen von Tieren*
- c) *ungebührliches Lärmen*
- d) *das Verteilen von Drucksorten*
- e) *das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten gewerblicher Arbeiten bzw. Dienste*
- f) *das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung*
- g) *das Rauchen*
- h) *das Einfahren mit Kraftfahrzeugen, –rädern und Fahrrädern, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Fahrzeuge von Firmen, die mit der Grabherstellung beschäftigt sind. ( Stapler und ähnliche )*

### § 16 Strafbestimmungen

*Übertretungen dieser Friedhofsordnung sind Übertretungen im Sinne des § 48 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes und werden, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu Euro 218 oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.*

### § 17 Inkrafttreten

*Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung, vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Neusiedl am See am 22.12.1997 beschlossen, außer Kraft.*

Bgm. Lentsch erläutert, dass in der bestehenden Friedhofsordnung außerdem auch noch Schillingbeträge vermerkt sind.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt Vbgm<sup>in</sup> Rupp den Antrag, vorliegende Friedhofsordnung zu beschließen und gleichzeitig die Friedhofsordnung vom 22.12.1997 aufzuheben.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess, StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von Vbgm<sup>in</sup> Rupp einstimmig zum Beschluss erhoben.

### **Punkt 7)**

#### **Sanierung Volksschule Am Tabor – Auftragsvergaben**

GR Halbritter erläutert, dass es sich bei den Auftragsvergaben um Sanierungsarbeiten der Sanitärbereiche in der VS Am Tabor handelt. Eine Ausschreibung ist erfolgt, drei Angebote wurden jeweils eingeholt (siehe Beilage 7). Der jeweilige Billigstbieter soll beauftragt werden. Mit den Arbeiten wurde aufgrund des dringenden Bedarfes bereits begonnen.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt GR Halbritter den Antrag, folgende Auftragsvergaben für die Sanierung der Volksschule Am Tabor zu beschließen:

Fliesenlegerarbeiten an die Fa. Semlitsch - Gesamtanbotssumme € 20.985,00

Lüftungs- u. Sanitärinstallation an die Fa. Pinetz – Gesamtanbotssumme € 60.764,36

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess, StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von GR Halbritter einstimmig zum Beschluss erhoben.

### **Punkt 8)**

#### **Künftiger Straßenausbau - Grenzgasse/Windmühlgasse**

GR Halbritter berichtet, dass es sich hierbei um den künftigen Ausbau der oberen Grenzgasse handelt. Es geht um die Festlegung des künftigen Straßenquerschnittes. Auf Neusiedler Seite werden in den nächsten zwei Jahren keine Ausbaumaßnahmen durchgeführt. Parkplätze auf Weidener Seite sollen jedoch bald errichtet werden. Laut beiliegender Skizze (Beilage 8) erklärt GR Halbritter den künftigen Straßenquerschnitt.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, ersucht GR Halbritter um Zustimmung zu dieser geplanten Ausführung. GR Gottfried Haider erkundigt sich, wann diese Straße gemacht werden soll. Bgm. Lentsch erläutert, dass dies auf Neusiedler Seite nicht so bald geschehen wird.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess, StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von GR Halbritter einstimmig zum Beschluss erhoben.

### **Punkt 9)**

#### **Fa. Invitel – Verlegung Datenleitung, Vereinbarung**

GR Josef Haider erläutert die geplanten Verlegungen der Fa. Invitel laut vorliegender Vereinbarung, welche einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift bildet (Beilage 9). Die Verlegung über öffentliches Gut bzw. Grund der Stadtgemeinde erfolgt nur auf sehr kurzer Strecke.

Da es keine Anfragen gibt, stellt GR Josef Haider den Antrag der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung zur Verlegung einer Datenleitung der Fa. Invitel beschließen.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess, StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von GR Josef Haider einstimmig zum Beschluss erhoben.

### **Punkt 10)**

#### **BEWAG – Dienstbarkeitsvertrag**

GR Josef Haider erläutert die geplanten Verlegungen der BEWAG lt. vorliegendem Dienstbarkeitsvertrag, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift bildet (Beilage 10). Der Vertrag soll jedoch noch ergänzt werden. Die BEWAG soll verpflichtet werden, bei eventuellen Straßenverlegungen die bereits verlegten Kabel auf ihre eigenen Kosten dem neuen Straßenverlauf anzupassen. Der Stadtgemeinde dürfen daraus keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

GR Haider stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der BEWAG mit der eben erläuterten Ergänzung zu beschließen.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess, StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von GR Josef Haider einstimmig zum Beschluss erhoben.

### **Punkt 11)**

#### **Widmungsverordnung – Schottengasse**

In der Schottengasse ist es nach dem Straßenneubau notwendig, einige kleine Flächen in das bzw. aus dem öffentlichen Gut zu widmen. GR<sup>in</sup> Hitzinger stellt den Antrag die vorliegende Widmungsverordnung, welche einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift bildet (Beilage 11), zu beschließen.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, wird über den Antrag von GR<sup>in</sup> Hitzinger abgestimmt.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess, StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von GR<sup>in</sup> Hitzinger einstimmig zum Beschluss erhoben.

### **Punkt 12)**

#### **Managementplan – Museumsteich**

StR Kast berichtet über den von DI<sup>in</sup> Rittsteuer erstellten Managementplan betreffend Museumsteich westlich des ehemaligen Seemuseums. Ziel ist es, diesen als Biotop zu erhalten, die Verhinderung der negativen Beeinträchtigung durch den Bau der Lagunensiedlung und die langfristige Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes und der Artenvielfalt. (siehe Beilage 12)

Dieser Plan wurde mit DI Rojacz und DI Herzig abgeklärt und von den beiden Fachleuten freigegeben.

GR<sup>in</sup> Fischbach begrüßt diesen Plan, wünscht sich jedoch eine Ergänzung bei den Zielen und zwar die Sicherung des artesischen Brunnens. Dieser liegt ihrer Meinung nach vor dem Biotop. Der Baumbestand soll durchforstet werden, die Weiden sollten jedoch bleiben, um Schutz vor der vorbeiführenden Straße zu bieten.

Bgm. Lentsch erklärt, dass er an diesem Plan nichts ändern möchte. Die Lage des artesischen Brunnens wird noch geklärt.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, ersucht StR Kast um Genehmigung des vorliegenden Managementplanes.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess, StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von StR Kast einstimmig zum Beschluss erhoben.

### **Punkt 13)**

#### **Neue Straßenbezeichnung**

Für einen kleinen Bereich des Projektes Segelhafen West (Am Hafen) muss noch eine Straßenbezeichnung gefunden werden. GR<sup>in</sup> Hitzinger stellt den Antrag, diesen Bereich „Seepromenade“ zu nennen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen oder Vorschläge.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess, StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von GR<sup>in</sup> Hitzinger einstimmig zum Beschluss erhoben.

### **Punkt 14)**

#### **Mietvertrag - Ödes Haus**

Bgm. Lentsch berichtet über die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages mit dem Post-Verteilerzentrum betreffend das alte Feuerwehrhaus (Ödes Haus). Als neuer Mieter hat sich Herr Raphael Breuer gemeldet. Dieser möchte mit Beginn des neuen Jahres ein Küchenstudio eröffnen. Der Vorsitzende erläutert, dass er bereits einige Gespräche mit der Fam. Breuer geführt hat und dies eine sinnvolle Nutzung dieser Fläche wäre.

Der Mietvertrag soll nach Vorlage des bisherigen Mietvertrages mit der Post erfolgen.



Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt GR Hess den Antrag, einen Mietvertrag mit der Familie Breuer über Flächen im alten Feuerwehrhaus (Ödes Haus) zu beschließen. Der Mietpreis beträgt € 1.900,00 inkl. allgemeiner Betriebskosten. Strom- und Gaskosten werden vom Mieter extra getragen.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess, StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von GR Hess einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### **Punkt 15)**

#### **Kundmachung Schneeräumung**

StR Emmerich Haider erklärt, dass eine Kundmachung betreffend Schneeräumung beschlossen werden soll. Die Kundmachung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

### **K u n d m a c h u n g S c h n e e r ä u m u n g**

Mit Winterbeginn weist die Stadtgemeinde Neusiedl am See auf die gesetzliche Anrainerverpflichtung gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF, hin. Die Anrainerverpflichtung betreffen insbesondere die Schneeräumung, Streuung bzw. Reinigung der Gehsteige und Gehwege sowie die Beseitigung diverser Schneeweichten und Eisbildungen von den Dächern.

#### **§ 93 StVO 1960 (Auszug) lautet:**

Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3,00 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1,00 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

Die genannten Personen haben gleichzeitig ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten

oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

## Räum- und Streupflicht

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Bediensteten der Gemeindeverwaltung Flächen räumen und streuen, wozu die Anrainer oder Grundeigentümer gesetzlich verpflichtet sind.

Die Stadtgemeinde Neusiedl am See weist ausdrücklich darauf hin,

- dass es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Stadtgemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

## Haftung

Eine Missachtung der Anrainerpflichten kann zivilrechtliche, verwaltungsstrafrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Die Stadtgemeinde Neusiedl am See ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

GR Panner fragt an, wer diese Verpflichtung auch überprüft. Bgm. Lentsch erklärt, dass dies nicht kontrolliert wird bzw. werden kann. Es geht hier um die rechtliche Absicherung der Gemeinde.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt StR Haider den Antrag, vorliegende Kundmachung zu beschließen.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess, StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von StR Haider einstimmig zum Beschluss erhoben.

**Punkt 16)****Ansuchen um Ankauf eines Jungfamilienbauplatzes**

Das Ansuchen von Siegfried Promintzer wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Nachdem Herr Promintzer alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt, stellt Vbgm<sup>in</sup> Rupp den Antrag, dem Ansuchen um Ankauf eines Jungfamilienbauplatzes (Grundstück Nr. 537/298, mit 726 m<sup>2</sup>) zuzustimmen.

Der Gemeinderat beschließt daraufhin einstimmig, dem Ansuchen von Herrn Siegfried Promintzer zuzustimmen.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess, StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von Vbgm<sup>in</sup> Rupp einstimmig zum Beschluss erhoben.

**Punkt 17)****Weihnachtsgeschenke Gemeindebedienstete**

Vbgm<sup>in</sup> Rupp informiert den Gemeinderat, dass wie jedes Jahr auch heuer wieder Geldbeträge als Weihnachtsgeschenke für alle Mitarbeiter beschlossen werden sollen. Wie im Vorjahr sollen Vollzeitbeschäftigte € 75,00 und Teilzeitbeschäftigte € 38,00 erhalten. Auch die Mitarbeiter der Freizeitbetriebe sollen diesen Betrag wie im Vorjahr erhalten.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt Vbgm<sup>in</sup> Rupp den Antrag, die Weihnachtsgeschenke für alle Mitarbeiter der Stadtgemeinde und der Freizeitbetriebe wie gehabt zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt daraufhin einstimmig, die Geschenke für die Gemeindebediensteten wie von Vbgm<sup>in</sup> Rupp ausgeführt.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt.

Bgm. Kurt Lentsch, Vbgm<sup>in</sup> Monika Rupp, die Stadträte Franz Rittsteuer, Emmerich Haider, Stefan Kast, die Gemeinderäte, Josef Haider, Emma Hitzinger, Michael Kast, Thomas Halbritter, Heinz Feigl, Viktor Horvath, Birgit Peck, Josef Fekete, Franz Hess, StR<sup>in</sup> Eva Steindl und Elisabeth Böhm, die Gemeinderäte Johannes Mikula, Georg Steiner, Kurt Kalina, Heike Dovits, Gabriele Wlcek, Karl Panner, Alexandra Fischbach, Anneliese Horvath und Gottfried Haider.

Somit ist der Antrag von Vbgm<sup>in</sup> Rupp einstimmig zum Beschluss erhoben.

**Punkt 18)  
Berufungen**

Dieser Punkt wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

**Punkt 19)  
Personalangelegenheiten**

Dieser Punkt wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

**Punkt 20)  
Bericht des Bürgermeisters**

**Pächter Kraus im Seebad** – Mietvertrag wurde nicht verlängert. Es wurde begonnen, das Objekt abzubauen. Die Arbeiten wurden jedoch seitens der Gemeinde eingestellt. Das Objekt gehört unserer Meinung nach der Stadtgemeinde. Dies wird nun von unserem Anwalt geklärt.

**App für Neusiedl am See** – soll gemacht werden; viele Informationen sollen geboten werden; Kosten von ca. € 2.000,00 fallen an;

**Projekt 60+** - wird von Land und WKO gefördert; Weiterführung von Nemo muss in kleiner Runde bald besprochen werden;

**Bundesschulzentrum Darlehen** – wird von uns im Budget nicht geführt; wurde beanstandet;

**VS Am Tabor** – notwendige Erweiterung der VS, Schreiben von Direktorin; 55 Kinder werden im neuen Schuljahr die 1. Klasse besuchen. Dies bedeutet 3 erste Klassen. Ein Zubau wird unbedingt benötigt; Alternativ könnte eine vorübergehende Dislozierung in Erwägung gezogen werden bzw. gibt es noch eine private Volksschule in Neusiedl am See.

**Florale Entente** - wir sollen im nächsten Jahr mitmachen; Kosten 5400 € Nenngeld + Verköstigung der Jury. Bgm. spricht sich dafür aus;

**Kreisverkehr<sup>3</sup>** - gute Vorschläge von DI Vera Rittsteuer

**Gestaltungswettbewerb** – Grünraumgestaltung Kasernengelände soll ausgeschrieben werden

**Projekt Sky Galerie** – sehr mächtig und groß; man sieht keine Änderung in der Höhe zum 1. Entwurf; Gutachten Stadtplanungsbeirat wird eingeholt;

**Wehrbetriebsordnung neu** – Bürger hinweisen auf Bürgerbeteiligungsverfahren; bis Jänner gibt es die Möglichkeit Einwendungen zu machen;

#### **4. digitale Änderung Flächenwidmungsplan – liegt ab morgen öffentlich auf Änderung Mole West und Nykospark wird nicht gemacht!**

##### **Punkt 21) Allfälliges**

GR Steiner fragt an, warum Mitarbeiter der FZB mit Plakaten des Weinbauvereines hantieren; GR Kast antwortet, dass dies von ihm angeordnet wurde, weil diese Plakate nicht ordnungsgemäß wieder weggeräumt worden sind. Die Arbeiten werden seitens der FZB verrechnet.

GR<sup>in</sup> Anneliese Horvath regt an, eine Beleuchtung beim Skaterplatz zu installieren. StR Kast gibt an, dass dies nicht geschehen soll, da dann viele Jugendliche in der Nacht angelockt werden. Dann muss eventuell eine Überwachung erfolgen. In der Nacht wird normalerweise nicht geskated. Das Angebot wird während des Tages sehr gut angenommen.

GR<sup>in</sup> Anneliese Horvath berichtet, dass Gäste der Sauna sich oft beschweren, dass viele Mängel nicht behoben werden, dass sich Angestellte nicht ordnungsgemäß verhalten.

StR Kast erläutert, dass er nicht 40 Stunden die Woche vor Ort ist. Probleme können immer direkt an Herrn Keglovits, Frau Niederhauser oder an jeglichen Mitarbeiter herangetragen werden. Bitte immer sofort melden.

GR Gottfried Haider erkundigt sich, wann die Friedhofstiege fertig wird. StR Haider erklärt, dass diese spätestens nächste Woche geliefert wird.

GR<sup>in</sup> Fischbach erkundigt sich nach der Definition des Grünschnittes. Gras und Blätter sind Grünschnitt, aber keine Äste.

GR<sup>in</sup> Fischbach fragt an, ob der Zeitplan über die Ausschreibung der Verpachtung des Hallenbadrestaurants nicht etwas ungünstig ist.

Bgm. Lentsch erklärt, dass der Vertrag mit Jörg Gebauer bis Ende dieses Jahres und danach noch für weitere drei Monate verlängert wurde. Jörg Gebauer hat seinerseits die Kündigung bekannt gegeben.

GR<sup>in</sup> Fischbach erkundigt sich, warum die Großdemo in Parndorf von der Stadtgemeinde Neusiedl am See nicht unterstützt wurde. Bgm. Lentsch gibt an, dass diese wohl unterstützt wurde. Es gab dazu einen Vorstandsbeschluss und außerdem einen einstimmigen Beschluss im Bgld. Landtag, bei dem auch Bgm. Lentsch seine Stimme abgegeben hat.

GR Panner berichtet, dass beim Friedhof eine Info angebracht ist, dass der Friedhof wegen Schneeräumung gesperrt ist. Dieses Schild sollte umformuliert werden.

GR Kalina erkundigt sich nach einer Beleuchtung beim Schleichweg bei der Bahn (hinter Brückenstüberl). Vielleicht könnte man diese dort installieren. Bgm. Lentsch erklärt, dass dieser Grund dort der ÖBB gehört und nicht der Gemeinde.

StR Rittsteuer informiert, dass es neue Pressemappen gibt.

Bgm. bedankt sich bei allen Gemeinderäte für die Zusammenarbeit in diesem Jahr.

Vbgm<sup>in</sup> Rupp bedankt sich seitens der ÖVP Gemeinderäte bei Bgm. Lentsch und wünscht ihm und seiner Familie ein frohes Fest.

Nach Erledigung der Tagesordnung wird diese Sitzung um 21.30 Uhr geschlossen.

Bürgermeister



Schriftführer



Gemeinderäte

